Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1825.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau rc. rc.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bey Kraft, soweit sie nicht durch Neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Finanz-Etat für 1825.

	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,384,500	183,850	2,200,650
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649.000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
—:·	4,608,700	455,400	4,153,300
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,400	845,500
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. MünzVerwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung .	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration . . .	1,547,100	611,900	935,200
VII. Forst-Domainen-Administration . . .	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	126,300	38,500	87,800
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,800	—	21,800
Summa der Einnahme	9,320,280	2,110,465	7,209,815

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen . . .	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
„ VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
„ VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
„ X. Kreis-Directorien	168,170	
„ XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
„ XII. Kultus	52,700	
„ XIII. Lehranstalten	176,600	
„ XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
„ XV. Landes-Vermessung	3,200	
„ XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
„ XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	76,000	
„ XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
„ XXI. Central-Kassen	15,400	
„ XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
„ XXIII. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand	34,800	
„ XXV. Zur Schuldentilgung	940,000	
„ XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
„ XXVII. Zu Pensionen	853,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,086,200
Summa der Ausgabe		7,207,899
— — Einnahme		7,209,815
Ueberschuß		1,916

Finanz-Etat für 1826.	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,386,700	183,850	2,202,850
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	4,610,900	455,400	4,155,500
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,300	845,600
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung . .	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration . . .	1,541,100	610,900	930,200
VII. Forst-Domainen-Administration . . .	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	120,600	37,400	83,200
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,310,280	2,108,265	7,202,015

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen . . .	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht- Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	937,000	
— XXVI. Zu Entschädigung	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	829,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	2,059,200
Summa der Ausgabe	—	7,180,899
— — Einnahme	—	7,202,015
Ueberschuß	—	21,116

Finanz-Etat für 1827.

Einnahme.

	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,388,800	183,850	2,204,950
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
—:·	4,613,000	455,400	4,157,600
II. Salinen-Administration	1,355,000	387,000	968,000
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung .	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration . . .	1,536,100	609,900	926,200
VII. Forst-Domainen-Administration . . .	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung . . .	120,400	37,400	83,000
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . .	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,435,280	2,112,965	7,322,315

Ausgabe.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen . . .	1,108,365	
„ II. Landstände	30,000	
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . .	14,464	
„ IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,199,829

	fl.	fl.
Uebertrag		1,199,829
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht-Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	933,000	
— XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	803,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,029,200
Summa der Ausgabe		7,179,599
— — Einnahme.		7,322,315
Ueberschuß		142,716

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bestreitung des erhöhten Militäraufwandes, welcher durch die Herabsetzung der Dienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie von Acht auf Sechs Jahre entsteht, wird der Etat des Kriegsministeriums um Fünfzigtausend Gulden jährlich vermehrt.

Art. 2.

Die Grund- und Häusersteuer wird zu Deckung dieser Summe vom 1. Juny 1825. an um einen halben Kreuzer vom 100. fl. Steuerkapital erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital ist aufgehoben.

Die Steuerobjekte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826. an, als zins- und gültfrey zu versteuern.

Art. 2.

Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826. an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistrikts ausgefolgt.

Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrey einzukellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juny dieses Jahrs an der Accise nicht mehr unterworfen.

Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.

Art. 2.

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drey Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefer-Gesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3.

Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler declarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Declaration erst im Lauf des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

Art. 4.

Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Kasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staats-Kasse wird, wenn die Administrations-Kosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisations-Kasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisations-Kasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, insoweit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budget-Periode eingehende Grundstocksvermögen an Domainen- und Forst-Kaufschillingen, Activ Kapitalien, Lehens-Allodifications- und Zins-Ablösungsgeldern hat die Amortisations-Kasse besondere Rechnung zu führen, und, soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit $4\frac{1}{2}$ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Budget
der
Amortisations-Casse
für die Verwaltungs-Jahre 1825, 1826 und 1827.

	1825.		1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.						
Dotation aus Staats-Revenüen.						
Von der General-Salinen-Kasse . .	700,000	—	700,000	—	700,000	—
Von der General-Post-Kasse . .	160,000	—	160,000	—	160,000	—
Von der Central-Kasse der Berg- und Hüttenverwaltung . . .	80,000	—	77,000	—	73,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—
Ausgabe.						
Administrations-Kosten	12,000	—	12,000	—	12,000	—
Zinsen nach Abzug der Activ-Zinse . .	813,000	—	804,000	—	794,000	—
Tilgungsfonds	115,000	—	121,000	—	127,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die den Standes- und Grundherrn und Korporationen für Rechte und Gefälle, welche ihnen durch das IV. Konstitutionsedikt, durch die Ohmgeldsordnung vom 6. Merz 1812, durch die Verordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 20. Dezember 1816, durch das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle vom 5. Oktob. 1820. und durch die Deklaration vom 22. April 1824. die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehevorigen unmittelbaren Reichs- und des Landsäßigen Adels betreffend, entzogen worden sind, schon bewilligten, oder noch im Weg der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage bewilligt werdenden jährlichen Entschädigungen, sind vom 1. Juni d. J. an von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Dotation der letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

Art. 2.

Am 1. Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen auf Inhaber, in so ferne dieselben aber unter 25 fl. betragen, so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bey der Theilung mit 25. übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen. Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente, oder 500. fl. Kapital, wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere transscribirt, und durch Aufhebung der Inscription, wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3.

Der Rentschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25. fl. wird demjenigen ausgehändigt, welcher früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat. Dritte Personen, welche bey dieser Aushändigung betheiligt sind, haben innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in aussergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen, und können nach Verfluß der obigen Jahresfrist, keine Ansprüche mehr an die Staats- und Amortisationskasse erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden — jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals. Die Inhaber der Rentscheine aber können zu keiner Zeit die Ablösung derselben durch Bezahlung der Kapitalsumme von der Amortisationskasse fordern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft bleiben, mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationskasse kann Anlehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer längern, als vierteljährigen Aufkündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 5. Oktob. 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommissäre dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unsern getreuen Ständen über die ordentlichen Ausgaben und über die Mittel zu deren Deckung für die nächste Budgetperiode vereinbart; nachdem ferner Unsere Gesetzesvorschläge, die Aufhebung der alten Abgaben und die Uebernahme der Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse, ihre Erledigung im verfassungsmäßigen Weg gefunden haben; sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, auch über die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu ordnen und festzusetzen, was folgt:

Art. 1.

Die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen werden nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird die in dem gedachten Etat unter Ziff. III. und IV. bemerkten jährlichen Ausgaben, nach dem Inhalt der darüber ergangenen besondern Gesetze, in fünfprocentigen Renten unmittelbar an die Betheiligten leisten, die unter Ziff. VI. aufgeführten Summen von 352,000 fl. aber, so wie sie zu den angegebenen Zwecken erforderlich sind, an die Staatskasse bezahlen.

Sie wird zu Bestreitung der unter Ziffer II. III. IV. u. VI. berechneten Summen für

1825.	130,966 fl. 39 kr.
1826.	165,922 fl. 58 kr.
1827.	200,578 fl. 19 kr.

auf die paratesten Forstrevenüen angewiesen erhalten, und ist ermächtiget, von den eingehenden Arreragen im ersten Budgetjahr . . . . . 30,000 fl.
im zweyten Budgetjahr . . . . . 25,000 fl.
im dritten . . . . . 20,000 fl.
zu Deckung des Restes zu verwenden.

Art. 3.

Der Generalstaatskasse werden zur Deckung der von den Forstverrechnungen an die Amortisationskasse zu bezahlenden Summen, der dem Grundstocksvermögen abgehenden jährlichen Einnahme von 13,230 fl. und der Ausgabsposten V. und VII. des Etats die unter II. III. und IV. desselben bemerkten Einnahmen zugewiesen.

Art. 4.

Der Betriebsfonds der General-Staatskasse, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtskassen, wird für die nächste Budgetperiode auf die Summe von 2,600,000 fl. festgesetzt.

Die Betriebsfonds der Berg- und Hütten-, Salinen-, Münz- und Postadministration, des Holzhandlungs- und Schäferey-Instituts, sind nach dem Stande vom 1. Juni 1825 ihrem Gesammtbetrag nach, zu erhalten.

Art. 5.

Wenn der Betriebsfonds der in dem Art. 4. bemerkten Verwaltungskassen am Schluß des Jahres 1824, 1825 und 1826 nach den Resultaten der von der Oberrechnungs-Kammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellen Bilanz, die Summe von 2,600,000 fl. übersteigt, so soll der Mehrbetrag der Amortisationskasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die bey den übrigen, Art. 4. genannten Kassen jeweils disponiblen Fonds sind bey der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Etat der Ausgaben und Einnahmen

für die Jahre 1825, 1826 und 1827, welche in dem ordentlichen Budget noch nicht vorgesehen sind.

Ausgaben.		1825. fl.	kr.	1826. fl.	kr.	1827. fl.	kr
I. Zu Deckung der Zinsen, welche die Grundstocks-Verwaltung für Verwendungen zu fordern hat, deren Betrag bereits unter den Einnahmen begriffen ist:							
1. Von der zu Vollendung der Salinenbauten und Zahlung der Prämien wegen Entdeckung des Rappenauer Salzlagers erforderlichen Summe von	250,000 fl.						
2. Von dem Kaufschilling des Wehrer Eisenwerks	44,000 fl.						
à $4\frac{1}{2}$ prCt.	294,000 fl.	13,230	—	13,230	—	13,230	—
II. Zu Deckung der Zinsen von den Arreragen		—		1,350	—	2,475	—
III. Zu Leistung der Entschädigungen an Standes- und Grundherrn und Deckung des Domainenfonds wegen Aufhebung der alten Abgaben .		80,000	—	80,000	—	80,000	—
IV. Wegen Uebernahme der Bezirksschulden:							
a. Jährlicher Zinsenbetrag		30,333	20	60,666	40	91,000	—
b. Tilgungsfonds		3,033	19	6,218	18	9,410	55
∴		33,366	39	66,884	58	100,410	55
V. Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekommenen Unteroffiziere und Soldaten		5,000	—	5,000	—	5,000	—
VI. Zinsen und Tilgungsfonds für nachstehende außerordentliche Ausgaben:							
1. Wegen Erledigung der Steuerbeschwerden an Steuer-Rückersatz und Kosten	194,000 fl.						
2. Entschädigung an die Standes- und Grundherren wegen aufgehobenen Judenschuz- und christlichen Hintersassengelder v. 1. Juny 1820 bis 1. Juny 1825 à 6,200 fl. für fünf Jahre . . .	31,000 fl.						
3. Für den Bibliothekfonds der Universität Heidelberg	4,000 fl.						
4. Zu Herstellung des Siechenhauses und Erweiterung des Irrenhauses in Pforzheim . . .	42,000 fl.						
5. Beytrag zum Kasernenbau an die Stadt Carlsruhe ad $\frac{1}{3}$ des Aufwands	50,000 fl.						
6. Forderung der Militär-Administration von der Periode vor dem 1. Juny 1820	31,000 fl.						
∴	352,000 fl.						
a. Zinse à $4\frac{1}{2}$ prCt.		15,840	—	15,840	—	15,840	—
b. Tilgungsfonds		1,760	—	1,848	—	1,852	24
∴		17,600	—	17,688	—	17,692	24
VII. Lasten und Verwaltungs-Kosten							
a. wegen Erhöhung der Bieraccise und des Ohmgeldes	2,700 —						
b. — — — Gewerbsteuer . . .	4,200 —	6,900	—	6,900	—	6,900	—
Summa totalis		156,096	39	191,052	58	225,708	19
In der ganzen Budgets-Periode .		.	—	572,857	56,		

13,230.
2475.
80,000
100,410.55
5,000.
17,692.24
6000.
225708.19

Einnahmen.

	1825.		1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Revenüen Ueberschuß	1,916	—	21,116	—	142,716	—
II Arreragen	30,000	—	25,000	—	20,000	—
III. Erhöhung der Bier Accise und des Ohmgeldes um 2 fl. 30 kr. per Fuder	27,000	—	27,000	—	27,000	—
IV. Erhöhung der Gewerbsteuer um 4 kr. per 100 fl. Steuer Kapital	84,000	—	84,000	—	84,000	—
V. Zuschuß vom Betriebsfonds	13,180	39	33,936	58	—	—
Summa:	156,096	39	191,052	58	273,716	—
Rückersatz an den Betriebsfonds						
a. Zuschuß vom Jahr 1825	—		13,180	39		
b. — — — 1826	—		33,936	58		
					47,117	37
Disponibler Rest					226,598	23
Die Ausgaben betragen					225,708	19
Ueberschuß					890	4

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, mehrere alte Abgaben aufzuheben, und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es werden aufgehoben:

1) Alle Geld- und Naturalabgaben, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, namentlich die Rauch- und Fastnachthühner dieser Art; so wie die Geldabgaben, welche die Stelle jener Leistungen vertreten.

2) Kammerschatzungen, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögens-Steuern.

3) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung von den Unterthanen aus dem Grunde zu entrichten waren, weil sie der Landesherr in Ansehung der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten hatte.

4) Die Satzgelder der Juden.

5) Die Abgaben, welche die Natur einer Gewerbsrecognition haben, namentlich die Wasserzinse dieser Art.

6) Die Abgaben in Geld und Naturalien, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren.

7) Die Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung; namentlich auch Fautbhaber, Gardegelder, Schultheißenamtsgeld, Vogtgeld, Reißigvogtgeld, Bintvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich für amtliche Fertigungen gegeben wurde; desgleichen Schreibgeld, Neujahrsgeld und alle periodischen Geschenke an Justiz- und Polizeybeamte.

8) Die für ehemalige Zollfreyheiten bedungenen Abgaben, namentlich das Bruckgarben- und Käsegeld im Hauensteinischen.

9) Die von den ehemaligen Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshafer.

10) Die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen.

11) Die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln ist, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, die Speirer und Zürcher Steuern.

12) Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise, und der Brunnenzins in der ehemaligen Vogtey Haußen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 2.

Es werden ferner aufgehoben:

1) Die Beeten in Geld und Naturalien, wie auch die May-, Martini-, Katharina- und ähnliche nur in dem Namen oder in der Entrichtungszeit von diesen verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche Steuern.

2) Der Vogthaber, die Vogtsteuer, der Steuerhaber, der Steuerroggen, die Steuerfrucht, der Steuerwein: insofern diese unter 1 und 2 aufgeführten Abgaben auf einem Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder gehaftet haben.

Art. 3.

Unter den Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind jedoch nicht begriffen, und es werden mithin durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, welche vermöge einer Erbdienstbarkeit oder einer Bann- oder Frohndpflichtigkeit zu entrichten sind, oder als Ablösung einer Erbdienstbarkeit oder Bann- oder Frohndpflichtigkeit entrichtet werden, oder zu den der Jagdgerechtigkeit und Forstpflichtigkeit anhängenden Abgaben gehören, oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seyen, ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Wenn eine Abgabe, die nach Art. 1 und 2 aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe dergestalt vermischt ist, daß (wie z. B. rücksichtlich der mit einer Weinfuhr Redemtion unter einer Rubrik aufgeführten Mauchener und Grünberger-Steuer) nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil für die aufzuhebende, und welcher Theil für die noch fortdauernde Abgabe zu rechnen sey; so wird die Hälfte der Gesammtabgabe aufgehoben, die andere Hälfte muß fortentrichtet werden.

Art. 5.

Die nach den vorstehenden Artikeln aufzuhebenden Abgaben sind insofern nicht weiter zu entrichten, als sie nach dem 31. May 1825 fällig werden. Hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von der Regierung Kraft und in Gefolge des Gesetzes vom 6. April 1815 bereits aufgehoben sind, behält es bey dem frühern Aufhebungstermin sein Bewenden.

Art. 6.

Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß derjenigen Abgaben zugefertigt, welche nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen von ihr oder ihren Angehörigen nicht weiter zu entrichten sind. Jede betheiligte Gemeinde und jeder einzelne Betheiligte ist nebstdem jederzeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe, welche in jener Zufertigung nicht für aufgehoben erklärt worden wäre, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey. Die Beweisschrift ist bey dem Kreisdirectorium einzureichen. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis angetreten wird, ist immittelst und bis die oberste Staatsbehörde sie für aufgehoben erklärt, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des vom 1. Juni 1825 zu leistenden Rückersatzes. Denjenigen, welche erst nach zwey Jahren, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, diesen Beweis antreten, wird nur das rückersetzt, was sie für die nach dem ersten Juni des Jahrs der Beweisantretung fällig gewordenen Termine entrichtet haben.

Art. 7.

Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherren nach dem Betrage, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrage des Normaldecenniums von 1781 bis 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeyverwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende BezirksschuldenTilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beygesetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden, nemlich:

die Mainzisch-Leiningische Schuldentilgungskasse	327,400	fl.
— — Salm-Krautheimische Schuldentilgungskasse	36,000	—
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	2,300	—
— — Neudenauische Schuldentilgungskasse	12,200	—
— — Billigheimische Schuldentilgungskasse	9,000	—
— Würzburg-Leiningische Schuldentilgungskasse	84,700	—
— — Grünfeldische Schuldentilgungskasse	61,200	—
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	7,400	—
— — Brombachische Schuldentilgungskasse	6,300	—
— Landschaftskasse Ueberlingen	86,400	—
— — — Blumenfeld	20,600	—
— — — Heiligenberg	98,400	—
— — — Möskirch	33,800	—
— — — Salem	68,000	—
— — — Bondorf	37,600	—
— — — Mainau	7,400	—
— — — Hohenhöven	50,300	—
— — — Stühlingen	87,300	—
— — — Hagnau	22,000	—
— — — Kippenhaußen	5,600	—
— — — Hüfingen	16,100	—
— — — Neustadt	2,000	—
— Meersburger Collectationskasse	1,800	—
— Wertheimer Kriegskasse	33,300	—
— Stadt Wertheimer Steuerkasse	39,000	—
— :.	1,156,100	fl.

Uebertrag .	1,156,100 fl.
die Landschaftskasse Hohengeroldseck	9,800 fl.
— — — Haslach	61,700 —
— — — Wolfach	62,000 —
— Leiningische Chausseekasse	39,700 —
— Landschaftskasse Klettgau	98,600 —
— — — Ortenau	62,000 —
— alt badische Rheinbaukasse	265,600 —
— Landschaftskasse Herdwangen	49,500 —
dieselbe wegen besondern Verhältnissen, als Unterstützung noch weitere . . .	15,000 —
Summa:	1,820,000 fl.

Art. 2.

Die Amortisationskasse hat je dieser Summen in drey unverzinslichen Jahresraten am 1. Juny 1825, 1826 und 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.

Art. 3.

Insofern die eine oder andere Schuldentilgungskasse die ihr ausgeworfene Summe zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältniß ihrer Beytragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener GemeindsKriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindsschulden verwendet. In ganz schuldenfreyen Gemeinden wird diese Summe diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Accise und das Ohmgeld von Bier, Essig und Branntwein, welche gegenwärtig vom Malz erhoben werden, sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2.

Vom Fuder Bier ist vom gleichen Termin an eine Abgabe von dreizehn Gulden nach dem Kesselinhalt zu entrichten.

Art. 3.

Die Gewerbsteuer von 100. fl. Steuerkapital wird von 19 Kreuzer auf drei und zwanzig Kreuzer vom ersten Juni dieses Jahrs an erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. Mai 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Für die Rectification des Rheinstromes werden in den nächsten drey Budgetsjahren jährlich Einhundert und Siebenzig Tausend Gulden zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtiget, diese Summe durch die Amortisations-Kasse verzinslich aufnehmen zu lassen.

Art. 3.

Die Amortisations-Kasse wird für Zinsen und Tilgungsfonds durch Abzug an der budgetsmäßigen Summe für den Wasserbau gedeckt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justizdepartements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10. des Gült- und Zins-Ablösungsgesetzes vom 5. October 1820. entstandenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, erläuternd zu verordnen:

Art. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

Art. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrages in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

Art. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtssatz 2101. und 2104. bevorrechteten Forderungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Das Steuer-Ausschreiben für 1825. betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14ten May d. J. und der betreffenden weitern Gesetze vom nemlichen Tag werden die Kreisdirectorien beauftragt, für das nächstfolgende Finanz-Jahr 1825 — 26. an Staats-Steuer erheben zu lassen:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer-Capital
—:· Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerb-Steuer-Capital
—:· Zwanzig drey Kreuzer;

an Flußbau-Geldern, wie bisher:

von 100 fl. Steuer-Capital
von den beytragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer;
" " Orten an Nebenflüssen Zwey Kreuzer;
und die besonderen Dammbau-Beyträge.

Carlsruhe den 15ten May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen

der von den beyden Kammern der Stände über die Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungs-Jahren 1821, 1822. und 1823. — der zur Staats-Schuldentilgung bestimmten Gelder und über das Staatsanlehen von 700,000 fl. gefaßten Beschlüsse.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 15ten Sitzung am 15. April durch stimmeneinhelligen Beschluß die zweckmäßige Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. anerkannt.

Die zweyte Kammer hat die Gnade, diese Anerkennung vor den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht niederzulegen.

Carlsruhe den 15ten April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.
v. Merhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat nach Prüfung der von der hohen Regierung unterm 11ten Merz d. J. vorgelegten summarischen Uebersichten der sämmtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. in der Sitzung vom 29. April d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer, der Geschäftsordnung gemäß, in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 11ten May 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat auf die ihr vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-KasseRechnung von den Jahren 1821 — 1823., insbesondere die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder betreffend, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-KasseRechnung pro 1823. in der 7ten Sitzung vom 16. Merz d. J. die zweckmäßige Verwendung der zur Schulden-Tilgung bestimmten Gelder mit StimmenEinhelligkeit anerkannt.

Zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit legen wir diesen Beschluß der 2ten Kammer in tiefster Ehrfurcht und in dankbarster Anerkennung der gewissenhaften Verwendung der öffentlichen Gelder nieder.

Carlsruhe den 16. Merz 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer.

Der Präsident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.
v. Merhart.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat in Bezug auf die ihr unterm 26. Februar d. J. von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasse-Rechnungen von 1821., 1822. und 1823., besonders die Verwendung der zur Staatsschulden-Tilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-KasseRechnung von 1823. in der Sitzung vom 18ten April d. J. mit StimmenEinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder anzuerkennen sey.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 21. April 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königlichen Hoheit unterthänigst treu gehorsamste zweyte Kammer hat in Bezug auf das Staats Anlehen von 700,000 fl., welches die im verflossenen Spätjahr stattgehabten unglücklichen Naturereignisse und die, in deren Gefolge eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse nöthig gemacht haben, nach Prüfung der von dem ständischen Ausschuß deßhalb gepflogenen Verhandlungen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, daß die, von dem ständischen Ausschusse zu diesem Anlehen gegebene Zustimmung, für gerechtfertiget anzusehen und, bey Negocirung desselben, die gesetzlichen Formen beobachtet worden seyen.

Die erste Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat sich mit diesem Beschlusse der zweyten Kammer, unter dem 8ten dieses Monats, in ihrer fünften öffentlichen Sitzung, nach der Anlage vereinigt.

Die zweyte Kammer legt zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit die Ausdrücke des tiefsten Dankes für die huldvolle Sorge nieder, womit Allerhöchstdieselben nicht nur einer großen Anzahl Unglücklicher im Vaterlande, in dem Augenblick des drückendsten Nothstandes, mit segnender Hand Hülfe und Rettung gewährt, sondern auch für die Wiederherstellung der durch jenes traurige Naturereigniß zu Grunde gerichteten und beschädigten öffentlichen Baulichkeiten, die erforderlichen Maaßregeln genommen haben.

Carlsruhe, den 12ten März 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident
Dr. Kern.

Die Sekretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat, nach Prüfung der, von dem ständischen Ausschuß gepflogenen Verhandlungen, über das Staatsanlehen von 700,000 fl., welches von der Regierung zu Deckung der im Spätjahr 1824, durch Ueberschwemmungen veranlaßten außerordentlichen Landesbedürfnisse, negocirt worden ist, in der heutigen öffentlichen fünften Sitzung, einstimmig beschlossen:

„Daß die Zustimmung des ständischen Ausschusses, zu dem Anlehen von „700,000 fl. gerechtfertigt, und in den Verhandlungen desselben alle „gesetzlich vorgeschriebene Formen eingehalten worden."

Der Geschäftsordnung gemäß gebe ich mir die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 8ten März 1825.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die vorstehenden Beschlüsse der beyden Kammern der Landstände werden, in Gemäßheit Höchsten Befehls, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.